

Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin



Geschäftsordnung **für die VI. Wahlperiode**

Beschlossen am 06. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

	SEITE		SEITE
PRÄAMBEL.....	3	§ 36 TERMINPLAN DER BVV UND TEILNAHME DES BEZIRKSAMTES	12
I. BEZIRKSVERORDNETE UND BÜRGERDEPUTIERTE	3	§ 37 AUßERORDENTLICHE TAGUNGEN.....	13
§ 1 PFLICHTEN.....	3	§ 38 ANHÖRUNGEN	13
§ 2 RECHTE	3	§ 39 AKTUELLE STUNDE	13
§ 3 AUSWEISE.....	3	§ 40 TAGUNGSLEITUNG	13
§ 4 ARBEITSUNTERLAGEN.....	4	§ 41 ÖFFENTLICHKEIT	13
§ 5 AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN	4	§ 42 TAGESORDNUNG	14
§ 6 BÜRGERDEPUTIERTE	4	§ 43 AUSSPRACHE	14
II. FRAKTIONEN UND GRUPPEN	4	§ 44 WORTERTEILUNG UND REDEDAUER.....	14
§ 7 BILDUNG VON FRAKTIONEN.....	4	§ 45 PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN	15
§ 8 GRUPPEN.....	4	§ 46 PERSÖNLICHE / SACHLICHE ERKLÄRUNGEN.....	15
§ 9 REIHENFOLGE UND BETEILIGUNG	4	§ 47 PROTOKOLLIERUNG	15
III. KONSTITUIERUNG DER BVV	5	IX. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	16
§ 10 EINBERUFUNG UND ZUSAMMENTRETEN	5	§ 48 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	16
§ 11 WAHL DES VORSTANDS	5	§ 49 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNG	16
§ 12 DIE VORSTEHERIN	5	§ 50 FRAGESTELLUNG ZUR ABSTIMMUNG	16
§ 13 DIE STELLVERTRETERIN	6	§ 51 BESCHLUSSFASSUNG	16
§ 14 BEISITZERIN	6	§ 52 NAMENTLICHE ABSTIMMUNG	16
IV. ÄLTESTENRAT	6	§ 53 WAHLEN UND ABERUFUNGEN	17
§ 15 ZUSAMMENSETZUNG	6	§ 54 MISSBILLIGUNG	17
§ 16 EINBERUFUNG.....	6	X. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN.....	17
§ 17 AUFGABEN	6	§ 55 SACH- UND ORDNUNGSRUF.....	17
V. AUSSCHÜSSE	7	§ 56 WORTENTZIEHUNG	18
§ 18 BILDUNG	7	§ 57 AUSSCHLUSS VON DER TAGUNG.....	18
§ 19 AUFGABEN	7	§ 58 MAßNAHMEN BEI STÖRENDE R UNRUHE	18
§ 20 SITZUNGEN	7	§ 59 ORDNUNGSGEWALT ÜBER DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSAMTES	18
§ 21 VERFAHREN	8	§ 60 ORDNUNG IM BVV - SAAL.....	18
VI. BÜRGERBETEILIGUNG	9	§ 61 EINSPRUCH GEGEN ORDNUNGSMAßNAHMEN.....	18
§ 22 AUSSCHUSS FÜR BÜRGERBETEILIGUNG.....	9	XI. FRISTEN.....	19
§ 23 EINGABEN UND BESCHWERDEN.....	9	§ 62 ANTRÄGE, GROßE ANFRAGEN, VORLAGEN DES BA	19
§ 24 EINWOHNERFRAGESTUNDE.....	10	§ 63 MÜNDLICHE ANFRAGEN	19
VII. DRUCKSACHEN DER BVV	10	§ 64 EINBERUFUNG VON BVV-TAGUNGEN UND AUSSCHUSSSITZUNGEN.....	19
§ 25 UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER SCHAFT.....	10	§ 65 BEARBEITUNGSFRISTEN	19
§ 26 EINWOHNERVERSAMMLUNG	10	§ 66 BVV- BESCHLÜSSE OHNE FRISTSETZUNG.....	20
§ 27 BÜRGERINNENBEGEHREN / BÜRGERINNENENTSCHEID.....	10	§ 67 KLEINE ANFRAGEN	20
§ 28 ANTRÄGE	10	§ 68 PROTOKOLLIERUNG	20
§ 29 GROßE ANFRAGEN	11	§ 69 EINSPRÜCHE	20
§ 30 DRINGLICHKEIT.....	11	XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
§ 31 MÜNDLICHE ANFRAGEN	11	§ 70 AUSLEGUNG / ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	20
§ 32 KLEINE ANFRAGEN	12	§ 71 UNERLEDIGTE VORLAGEN AM ENDE DER WAHLPERIODE.....	21
§ 33 VORLAGEN ZUR KENNTNISNAHME.....	12	§ 72 INKRAFTTRETEN	21
§ 34 KONZEPTIONEN, STELLUNGNAHMEN DES BEZIRKSAMTES.....	12	STICHWORTVERZEICHNIS (PARAGRAPHENANGABE)	22
§ 35 VERTEILUNG DER TAGUNGSUNTERLAGEN	12		
VIII. TAGUNGEN DER BVV.....	12		

Präambel

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Pankow von Berlin gibt sich auf der Grundlage des § 8 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) folgende Geschäftsordnung (GO):

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung führen die Bezeichnung "Bezirksverordnete".

Die Bezirksverordnetenversammlung beteiligt Kinder und Jugendliche an ihrer politischen Arbeit. Aus diesem Grunde räumt sie ihnen dieselben Mitwirkungsrechte ein, die sie auch für alle anderen Bürgerinnen vorsieht.

Die BVV setzt sich unter aktiver Mitwirkung aller Bezirksverordneten gegen unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität oder der sexuellen Identität sowie gegen fremdenfeindliche Handlungen im Bezirk Pankow ein.

I. Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte

§ 1 Pflichten

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der BVV und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich in die für die Tagungen der BVV und Sitzungen der Ausschüsse ausgelegten Anwesenheitslisten einzutragen.
- (2) Jede an der Teilnahme gehinderte Bezirksverordnete hat dies der Vorsteherin bzw. der Ausschussvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Das gilt auch für ein vorzeitiges Verlassen von Tagungen und Sitzungen.
- (3) Bezirksverordnete dürfen an Aussprachen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Sie sind verpflichtet, vor der Aussprache und Entscheidung zu einem Gegenstand mögliche Interessenkollisionen offen zu legen.

§ 2 Rechte

- (1) Bezirksverordnete haben das Recht, Anträge einzubringen und Anfragen an das Bezirksamt (BA) zu stellen. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten.
- (2) Bezirksverordneten ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. Weiterhin sind Bezirksverordnete berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in Verwahrung der BVV oder eines Ausschusses befinden.
- (3) Der Absatz 2 gilt nicht
 1. wenn schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse dem entgegensteht
 2. wenn für die Bezirksverordnete Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen
 3. für persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der BVV über ihre Mitglieder geführt werden, mit der Ausnahme, dass jede Bezirksverordnete in die eigenen persönlichen Akten und Abrechnungen einsehen kann.

Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen.

- (4) Die Zahl der Ausschüsse, an denen fraktionslose Bezirksverordnete und Mitglieder von Gruppen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen können, legt die BVV durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist davon ausgenommen. Erfolgt kein Beschluss, so gilt § 9 (6) Satz 1 BezVG. Gruppenmitglieder können sich gegenseitig vertreten.

§ 3 Ausweise

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Vorsteherin unterschriebenen Ausweis als Mitglied der BVV.

§ 4 Arbeitsunterlagen

Die Bezirksverordneten erhalten als Arbeitsunterlage die Verfassung von Berlin (VvB), das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) und diese Geschäftsordnung (GO). Für die Arbeit erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden durch das BVV-Büro den Fraktionen und Gruppen mit je einem Exemplar zur Verfügung gestellt und liegen im Büro der BVV zur Einsicht bereit.

§ 5 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet eine Bezirksverordnete aus der BVV aus, so ist dies unverzüglich schriftlich der Vorsteherin mitzuteilen.
- (2) Das Ergänzungsverfahren der BVV erfolgt gemäß dem Landeswahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bürgerdeputierte

- (1) Die BVV wählt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 9 (1) BezVG sachkundige Bürgerinnen als Bürgerdeputierte und deren Stellvertreterin. Die Wahl der Bürgerdeputierten und ihrer Stellvertreterinnen für den Jugendhilfeausschuss erfolgt gemäß § 35 Abs.6 AG KJHG.
- (2) Bürgerdeputierte haben in den jeweiligen Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Bezirksverordnete einer Fraktion. Weitere Regelungen enthalten die §§ 12 und 35 dieser Geschäftsordnung und die §§ 20 bis 25 des BezVG.
- (3) Scheidet eine Bürgerdeputierte aus einem Ausschuss der BVV aus, so rückt ihre Stellvertreterin nach. Scheidet auch sie aus, so erfolgt auf Vorschlag der berechtigten Fraktion die Nachwahl zum nächstmöglichen Termin.

II. Fraktionen und Gruppen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Mindestens drei Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, bilden eine Fraktion.
- (2) Die Bezeichnung einer Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und die Namen der von der Fraktion bestellten Geschäftsführung sind der Vorsteherin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stärke einer Fraktion wird nach der Zahl ihrer Mitglieder festgestellt. Niedergelegte Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, welcher die Ausgeschiedene bisher angehörte.

§ 8 Gruppen

Zwei fraktionslose Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, können eine Gruppe bilden.
Die Bezeichnung der Gruppe und die Namen ihrer Mitglieder sowie deren Funktionen sind der Vorsteherin schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Reihenfolge und Beteiligung

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Bezirksamtes und des Vorstandes der Ausschüsse richtet sich nach der Reihenfolge der Fraktionen. Die Reihenfolge wird nach der Stärke der Fraktionen bestimmt. Bei gleicher Stärke entscheidet die Zahl der Stimmen im Wahlergebnis und bei gleichem Wahlergebnis das Los, das von der Alterspräsidentin in der konstituierenden Tagung der BVV gezogen wird.
- (2) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil im Vorstand, im Ältestenrat und in den Ausschüssen. Jede Fraktion erhält jedoch mindestens einen Sitz.

- (3) Über die Beteiligung von Gruppen im Ältestenrat entscheidet die BVV durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

III. Konstituierung der BVV

§ 10 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsteherin. Die BVV tritt erstmalig unter Vorsitz der Alterspräsidentin zusammen und beginnt ihre Tätigkeit.
- (2) Die Alterspräsidentin ist die älteste anwesende Bezirksverordnete. Lehnt sie ab, tritt die jeweils nächstälteste Bezirksverordnete an ihre Stelle.
- (3) Die Alterspräsidentin eröffnet die erste Tagung, beruft die zwei jüngsten Mitglieder zu Beisitzerinnen und bildet mit ihnen bis zur Wahl der Vorsteherin den amtierenden Vorstand. Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und leitet die Wahl der Vorsteherin.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Die BVV wählt in ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsteherin, der Stellvertreterin und mindestens zwei Beisitzerinnen.
- (3) Die Vorsteherin und ihre Stellvertreterin werden getrennt in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzerinnen können jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt in der nächsten ordentlichen Tagung der BVV die Nachwahl.
- (5) Bei Ausscheiden des gesamten Vorstands hat die Alterspräsidentin die Geschäfte des Vorstands zu führen sowie unverzüglich die Einberufung der BVV und die Neuwahl des Vorstands zu veranlassen.

§ 12 Die Vorsteherin

- (1) Die Vorsteherin führt die Geschäfte und vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, soweit durch gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie führt die Geschäfte der BVV bis zum Zusammentritt der neu gewählten BVV.
- (2) Die Vorsteherin beruft die Tagungen ein, wahrt die Würde und die Rechte der BVV, fördert ihre Arbeit und hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Sie übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus und hat für Ordnung im Tagungs- und Zuhörerraum zu sorgen.
- (3) Die Vorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand und im Ältestenrat.
- (4) Die Vorsteherin verpflichtet die Mitglieder der BVV und die Bürgerdeputierten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie selbst wird durch die Stellvertreterin verpflichtet. Die Vorsteherin vereidigt die Mitglieder des Bezirksamtes und übergibt ihre Ernennungsurkunden.
- (5) Die Vorsteherin nimmt die Aufgaben gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als Beauftragte für den Haushalt der BVV wahr und informiert die BVV mindestens halbjährlich über die Verwendung der Haushaltsmittel.
- (6) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin sind dem für Geschäftsordnungsfragen zuständigen Ausschuss zur Behandlung zu übergeben.
- (7) Die Vorsteherin übt die Fachaufsicht über die im BVV-Büro Beschäftigten aus. Nach Maßgabe der Vorsteherin unterstützt das Büro der BVV die Arbeit des Vorstandes, des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten. Durch das Büro der BVV erfolgen die Tagungsvorbereitung, die Tagungsauswertung sowie die formale Beschlusskontrolle für die BVV-Tagungen und Ausschusssitzungen.
- (8) Die Vorsteherin ist bei Stellenbesetzungen für das Büro der BVV durch die Personalverantwortliche des Bezirksamtes anzuhören, um ihre Position bei der Personalauswahl für das Büro der BVV darlegen zu können.

§ 13 Die Stellvertreterin

Die Stellvertreterin unterstützt die Vorsteherin in der Amtsführung. Sie vertritt sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

§ 14 Beisitzerin

(1) Die Beisitzerinnen haben während der Tagung die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Redezeit zu überwachen, die Redeliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zu führen sowie die Tagungsberichte zu prüfen.

(2) Sind die Beisitzerinnen in einer Tagung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so wählt die BVV in offener Abstimmung für die Dauer der Tagung Beisitzerinnen aus ihrer Mitte.

IV. Ältestenrat

§ 15 Zusammensetzung

(1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Er besteht aus der Vorsteherin, ihrer Stellvertreterin und einer von der BVV festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder, die auf die Fraktionen nach ihrer Stärke verteilt werden. Über die Beteiligung von Gruppen entscheidet die BVV durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Fraktionen und Gruppen benennen der Vorsteherin die Mitglieder schriftlich.

(2) Die Fraktionsmitgliedschaft der Vorsteherin und der Stellvertreterin ist bei der Verteilung der Sitze auf die Fraktionen zu berücksichtigen.

(3) Stellvertretung durch Bezirksverordnete der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe ist zulässig.

§ 16 Einberufung

(1) Die Vorsteherin ruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Ältestenrat tritt in Vorbereitung jeder BVV-Tagung, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach einer wegen Beschlussunfähigkeit geschlossenen Tagung der BVV zusammen.

(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

§ 17 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat unterstützt die Vorsteherin bei der Arbeit. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen über den Terminplan der BVV und die Tagesordnungsvorschläge für die folgende BVV-Tagung herbeiführen.

(2) Der Ältestenrat erarbeitet nach Maßgabe des § 9 BezVG den Vorschlag für die von der BVV zu bildenden Ausschüsse und deren zahlenmäßige Stärke, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben. Er schlägt der BVV die Verteilung der Ausschussvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen sowie der Schriftführerinnen auf die Fraktionen vor. Er prüft laufend, ob sich durch Mandatsveränderungen Änderungen in der Fraktionsstärke ergeben haben und veranlasst eventuelle Korrekturen in der Besetzung der Ausschüsse gemäß den veränderten Fraktionsstärken, wenn dies eine Fraktion beantragt.

(3) Bei übereinstimmender Ansicht schlägt der Ältestenrat der BVV eine Liste der Drucksachen vor, zu denen keine Aussprache gewünscht wird (Konsensliste).

(4) Der Ältestenrat fasst keine bindenden Beschlüsse.

V. Ausschüsse

§ 18 Bildung

- (1) Die BVV beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates die Bildung ständiger Ausschüsse.
- (2) Für einzelne sachlich und zeitlich begrenzte Angelegenheiten kann die BVV auf Antrag beschließen, einen zeitweiligen Ausschuss zu bilden. Die Aufgabenstellung und den Tätigkeitszeitraum stellt die BVV durch Beschluss fest. Das Vorschlagsrecht für den Ausschussvorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung ist nach Maßgabe des § 9 (2) auszuüben.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen teilen der Vorsteherin die von ihnen in die Ausschüsse entsandten Mitglieder schriftlich mit. Bezirksverordnete, die weder Fraktionen noch Gruppen angehören, teilen der Vorsteherin den von ihnen gewählten Ausschuss schriftlich mit.
- (4) Ein bevorstehender Ausschusswechsel oder das Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorsteherin rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsteherin der BVV. Sie oder ihre Stellvertreterin leitet die Sitzung, bis die Ausschussvorsitzende gewählt ist.
- (6) Die Ausschüsse wählen aus den Mitgliedern der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin.
- (7) Die Ausschüsse wählen die Kandidatinnen der vorschlagsberechtigten Fraktion offen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Erreicht der Wahlvorschlag für den Ausschussvorsitz nicht die einfache Stimmenmehrheit, kann auf derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang zum gleichen Wahlvorschlag erfolgen. Erreicht der Wahlvorschlag auch dann nicht die Mehrheit, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion einen anderen Wahlvorschlag unterbreiten. Erreicht auch dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit oder unterbleibt dieser, so hat die Vorsteherin die Sitzung zu vertagen.
- (8) Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin veranlasst die Ausschussvorsitzende die Nominierung von Kandidatinnen durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen. Erhält eine Kandidatin nicht die erforderliche Mehrheit, ist sinngemäß entsprechend Absatz (7) zu verfahren. Wird kein neuer Wahlvorschlag unterbreitet oder erhält auch dieser Wahlvorschlag nicht die Mehrheit, so setzt die Vorsitzende die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung.
- (9) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin können mit Mehrheit abgewählt werden.

§ 19 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben die ihnen von der BVV überwiesenen Vorlagen und Anträge zu behandeln und das Ergebnis der BVV zuzuleiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so entscheidet die BVV über die Federführung.
- (3) Die Ausschüsse werden auch ohne besonderen Auftrag zu ihrem Geschäftsbereich tätig, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion beantragt.
- (4) Die Ausschüsse kontrollieren die jeweiligen Bezirksamtsabteilungen und regen Verwaltungshandeln an.

§ 20 Sitzungen

- (1) Die Ausschusssitzungen werden gemäß dem von der BVV beschlossenen Terminplan von der Vorsitzenden des Ausschusses einberufen (Ordentliche Ausschusssitzung). Sie tagen grundsätzlich öffentlich, sofern diese Geschäftsordnung und gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen. Die Mitglieder sind durch das Büro der BVV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Eine Fraktion, ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder das Bezirksamt können die Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung durch die Vorsitzende auf Antrag verlangen. Der schriftliche Antrag muss die Dringlichkeit begründen und das Thema der Sitzung enthalten. Der Antrag ist der Vorsteherin zu übergeben und der Termin mit ihr abzustimmen.
- (3) Bei öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit es die Räumlichkeiten gestatten.

- (4) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitglieder des Bezirksamtes, deren Verwaltungsbereich mit dem Geschäftsbereich eines Ausschusses korrespondiert, haben an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit von weiteren Mitgliedern des Bezirksamtes verlangen.
- (5) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Zu einem Sachthema ist die Durchführung einer Anhörung mit Bürgerinnen als gesonderte Veranstaltung möglich. Die kostenpflichtige Anhörung von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Vorsteherin zulässig.
- (6) Gäste können sich an der Diskussion beteiligen.
- (7) Wenn durch Ortswahl der Ausschusssitzungen Kosten entstehen, bedürfen sie der Zustimmung der Vorsteherin. Die Zustimmung ist auch für Sitzungen in sitzungsfreien Zeiten erforderlich.
- (8) Für jede Ausschusssitzung wird eine Dauer von 2 Stunden angesetzt.
- (9) Die in dieser Geschäftsordnung vereinbarten Regelungen für die Tagungen der BVV gelten analog auch für Ausschusssitzungen, soweit nicht für Ausschüsse besondere Regelungen in dieser GO getroffen worden sind..

§ 21 Verfahren

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind die Anträge schriftlich zu übergeben.
- (3) Die Ausschüsse müssen beraten
 - a) über Drucksachen und Angelegenheiten, die ihnen von der BVV überwiesen werden. Das Ergebnis ist eine Beschlussempfehlung an die BVV bzw. an den federführenden Ausschuss.
 - b) über Themen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, wenn es von einem Fünftel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion verlangt wird. Das Ergebnis kann ein Antrag an die BVV sein.
 - c) über Themen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, wenn es vom für Eingaben zuständigen Ausschuss verlangt wird. Das Ergebnis ist eine Stellungnahme an diesen Ausschuss.

Die Ausschüsse können beraten

- d) über Themen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Das Ergebnis kann ein Antrag an die BVV sein.
- (4) Einem Ausschuss bzw. seinen Vertreterinnen ist auf Verlangen Auskunft vom BA zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Das BA darf die Einsichtnahme verweigern, wenn es durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde. Der Sachverhalt ist nach § 17 (2) BezVG vor dem Ausschuss zu begründen.
- (5) Aus der Aussprache resultierende Beschlussempfehlungen an die BVV enthalten den Ursprungsantrag, eine Begründung des Mehrheitsvotums einschließlich Abstimmungsergebnisse und ggf. begründete Minderheitsvoten. Federführende Ausschüsse haben in ihren Beschlussempfehlungen die Voten mitberatender Ausschüsse auszuweisen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Aussprache und Abstimmung hierüber sind nicht öffentlich. Die Prüfung der Bezirksrechnung, Grundstücksan- und -verkäufe sowie Eingaben und Beschwerden werden nicht öffentlich behandelt.
- (7) Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Die Mitglieder der Ausschüsse, die Fraktionen und Gruppen sowie die Mitglieder des Bezirksamtes haben Anspruch auf Protokollabschriften. In die Sitzungsprotokolle sind die anwesenden Ausschussmitglieder, die anwesenden Mitglieder des Bezirksamtes und Gäste aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Ausschuss zu bestätigen und im BVV-Büro zu hinterlegen. In die bestätigten Protokolle öffentlicher Sitzungen ist die öffentliche Einsichtnahme zu gewährleisten. Diese sind auf der Webseite zu veröffentlichen.

VI. Bürgerbeteiligung

§ 22 Ausschuss für Bürgerbeteiligung

- (1) Aufgabe des Ausschusses ist es, Bürgerinnen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen und zu begleiten.
- (2) Es obliegt dem Ausschuss, Formen der Mitwirkung der Einwohnerinnenschaft an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben anzuregen.
- (3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden im Sinne des § 17 (3) und (4) BezVG wahr.
- (4) Die BVV nimmt mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses entgegen. Auf Antrag einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten ist der BVV über die Arbeit des Ausschusses auch zwischenzeitlich zu berichten.

§ 23 Eingaben und Beschwerden

- (1) An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden leitet die Vorsteherin an den für Eingaben und Beschwerden zuständigen Ausschuss weiter. Dies gilt auch für Petitionen, die der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der BVV zur Bearbeitung überweist. Die Vorsteherin registriert eingehende Eingaben und Beschwerden und informiert die Einreicherin unverzüglich über den Eingang.
- (2) Der zuständige Ausschuss prüft auf seiner dem Eingang folgenden Sitzung, ob eine Bearbeitung erfolgen kann. Entscheidet der Ausschuss die Übernahme der Bearbeitung, so bestimmt er ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatterin und ein weiteres Mitglied als Mitberichterstatterin für die Bearbeitung der Eingabe/ Beschwerde. Diese sind berechtigt,
 - die Einreicherin, Sachverständige und andere Personen anzuhören,
 - zur Aufklärung des Sachverhalts Stellungnahmen eines anderen Ausschusses, Auskünfte vom Bezirksamt oder anderen Behörden, Anstalten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin einzuholen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Dem Ausschuss ist nach Maßgabe des § 17(2) BezVG und der Vorschriften des Petitionsgesetzes Einsicht in die Akten zu gewähren.

- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Eingabe / Beschwerde nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Einreicherin und die Vorsteherin über seine Entscheidung. Entscheidungen können sein:
 1. Überweisung der Eingabe / Beschwerde an das Bezirksamt
 - a) zur Kenntnisnahme
 - b) zur Überprüfung
 - c) mit der Empfehlung, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen
 2. Der Einreicherin wird anheim gestellt, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
 3. Die Eingabe wird für erledigt erklärt.
 4. Eingaben, zu denen eine Bearbeitung nicht erfolgen kann oder darf, werden zurückgewiesen oder an eine andere zuständige Stelle weitergegeben.
 5. Die Eingabe bzw. Beschwerde wird nach Aussprache im Ausschuss für ungeeignet zur weiteren Behandlung erklärt.

Die Einreicherin wird in der Regel über die Art der Erledigung durch den Ausschuss unterrichtet. In geeigneten Fällen kann auch das Bezirksamt aufgefordert werden, der Einreicherin über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen.

Wird dem BA eine Eingabe / Beschwerde zur Überprüfung oder mit einer Empfehlung überwiesen, so ist es verpflichtet, darüber zu berichten, was es auf Grund der überwiesenen Eingabe / Beschwerde veranlasst hat. Der Bericht ist innerhalb einer Frist von drei Wochen dem Ausschuss zu erstatten, sofern nicht Fristverlängerung beantragt und bewilligt wurde.

Der Ausschuss kann seine Vorgänge der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

§ 24 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Tagung der BVV findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Die Bürgerinnen lassen sich in eine Redeliste eintragen und werden der Reihe nach aufgerufen. Fragen können schriftlich bis zum Vortag der Tagung im BVV-Büro abgegeben werden.
- (3) Die Fragen sind von den Mitgliedern des Bezirksamtes zu beantworten. Eine Diskussion unter den Mitgliedern der BVV findet nicht statt.
- (4) Die Redezeiten werden in der Regel auf fünf Minuten begrenzt. Die Fragestunde sollte 25 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Fragen, die nicht beantwortet werden können, werden vom Bezirksamt schriftlich innerhalb von 14 Tagen beantwortet und dem Beschlussprotokoll der BVV beigelegt

VII. Drucksachen der BVV

§ 25 Unterrichtung der Einwohnerschaft

Die BVV ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Bezirksamt die Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks (z.B. im Sinne von §12 BezVG), über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.

§ 26 Einwohnerversammlung

Zu einer Einwohnerinnenversammlung zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten

- a) kann die Vorsteherin einladen auf Antrag einer Einwohnerin, wenn dieser Antrag von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird
- b) wird die Vorsteherin einladen, wenn die BVV dies mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 27 Bürgerinnenbegehren / Bürgerinnenentscheid

- (1) Die BVV entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob sie dem Anliegen eines zustande gekommenen Bürgerinnenbegehrens (§ 46 BezVG) folgt.
- (2) Bei ablehnender Entscheidung wird durch das Bezirksamt ein Bürgerinnenentscheid gemäß § 46 BezVG eingeleitet. Die BVV kann im Rahmen des Bürgerinnenentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.
- (3) Die BVV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit, in der sie selbst Beschlüsse fassen kann (§§12 und 13 BezVG) ein Bürgerinnenentscheid stattfindet.

§ 28 Anträge

- (1) Anträge zur Beschlussfassung durch die BVV können von einer Fraktion, von einem Ausschuss, von einer Gruppe oder von einzelnen Bezirksverordneten gestellt werden. Vorlagen des Bezirksamts zur Beschlussfassung und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden in der BVV-Tagung wie Anträge behandelt. Die autorisierten Anträge sind schriftlich mit Begründung bei der Vorsteherin einzureichen.
- (2) Anträge können auch von Bürgerinnen oder einer Gruppe von Bürgerinnen gestellt werden, wenn sie von mindestens einer Bezirksverordneten in die BVV eingebracht werden. Ausgenommen sind Anträge zu Haushalts-, Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie zur Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern gemäß § 35 (3) BezVG. Bei der Behandlung der so eingebrachten Anträge in die BVV kann mit Zustimmung der BVV einer Antragstellerin das Wort erteilt werden.
- (3) Jede Bezirksverordnete kann die Überweisung eines Antrages zur Aussprache in einen oder mehrere Ausschüsse beantragen. Bei Überweisung in mehr als einen Ausschuss ist der federführende Ausschuss festzulegen. Anträge, die einen im Haushaltsplan bis dato nicht vorgesehenen Finanzbedarf erzeugen, müssen vor der abschließenden Beschlussfassung durch die BVV in den für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss überwie-

sen werden. Vorlagen, die baurechtliche Akte nach § 12 (2) Nr. 4 BezVG betreffen, werden von der Vorsteherin dem zuständigen Ausschuss vorab übergeben.

(4) Ein Antrag kann jederzeit bis zur Einleitung der Abstimmung gemäß § 49 (1) II c dieser GO über den Gegenstand selbst zurückgezogen werden. Sofern im Verlauf eines Abstimmungsverfahrens Änderungsanträge zu einem Antrag beschlossen werden, hat die einbringende Fraktion vor der Schlussabstimmung die Möglichkeit, ihren Ursprungsantrag zurückzuziehen. Die Vorsteherin fragt vor der Schlussabstimmung, ob die betreffende Fraktion von diesem Recht Gebrauch machen möchte. Erfolgt das Zurückziehen nach Beschluss der Tagesordnung zur ersten Lesung, so kann der zurückgezogene Antrag von anderen Antragsberechtigten übernommen werden und bleibt auf der Tagesordnung. Wenn vor dem Zurückziehen die Aussprache zum Antrag bereits abgeschlossen war, so muss sie nach einer Übernahme wieder eröffnet werden.

(5) Solange die Aussprache über einen Antrag noch nicht abgeschlossen worden ist, können Bezirksverordnete Änderungsanträge zu diesem Antrag stellen. Die Änderungsanträge sind der Vorsteherin der BVV schriftlich zu übergeben. Diese hat die Vervielfältigung der Anträge und deren Verteilung zu veranlassen. Für die Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt auszusetzen, bis die Anträge den anwesenden BVV- und Bezirksamtsmitgliedern schriftlich vorliegen. Auf das Verfahren nach den Sätzen 3 und 4 kann verzichtet werden, sofern keine Bezirksverordnete widerspricht und die Anträge vor Beginn der Abstimmung vorlesen werden.

(6) Hat die BVV eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das BA gerichtet, so hat das BA seine Maßnahmen der BVV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das BA die Gründe dafür mitzuteilen. In dem Beschluss soll dem BA eine Frist gesetzt werden, in der es dem angeregten Verwaltungshandeln zu entsprechen und die BVV davon in Kenntnis zu setzen bzw. einen Zwischenbericht zu geben hat. Die Vorsteherin der BVV hat die Kontrolle zu den von der BVV beschlossenen Anträgen so lange durchzuführen, bis die BVV die Erledigung eines Antrages festgestellt hat.

§ 29 Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von Fraktionen oder Bezirksverordneten gestellt werden und sind vor der Tagung schriftlich bei der Vorsteherin einzureichen.

(2) Die Vorsteherin übermittelt die Großen Anfragen dem Bezirksamt und setzt sie auf den Entwurf zur Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung.

(3) Das Bezirksamt ist verpflichtet, die Anfragen in der Tagung der BVV mündlich zu beantworten. Die Einreicherin kann vor der Beantwortung ihre Anfrage begründen. An die Beantwortung schließt sich eine Aussprache an. Die Einreicherin erhält als Erste das Wort. Im Verlaufe der Aussprache ist das Einbringen von Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung oder zur Sache unzulässig.

(4) Die gemäß Absatz (3) erforderlich gewordene Aussprache soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Durch die Vorsteherin der BVV sind die Redezeiten so zu begrenzen, dass jede Fraktion und Gruppe mindestens einmal zu Wort kommen kann. Die BVV kann mehrheitlich beschließen, die Dauer der Aussprache zu verlängern.

§ 30 Dringlichkeit

(1) Zur Aussprache über wichtige Angelegenheiten, deren Behandlung dringend geraten ist, können eine Fraktion, eine Gruppe, ein Ausschuss oder drei Bezirksverordnete Anträge, Beschlussempfehlungen oder Große Anfragen bis Tagungsbeginn einreichen.

(2) Über die Dringlichkeit der Drucksache entscheidet die BVV in einem gesonderten Tagesordnungspunkt mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten, die an der Abstimmung teilnehmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Dringlichkeit ist durch eine Rednerin zu begründen. Gegen die Dringlichkeit kann eine Rednerin sprechen.

(3) Wird die Dringlichkeit bestätigt, erfolgt im Anschluss die Behandlung der Drucksache. Wird die Dringlichkeit nicht bestätigt, kann die Drucksache in die Tagesordnung der folgenden ordentlichen Tagung der BVV aufgenommen werden.

§ 31 Mündliche Anfragen

(1) Bezirksverordnete können in einer Tagung der BVV Mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten. Sie sind schriftlich bei der Vorsteherin einzureichen.

- (2) Die Anfragen können maximal drei Teilfragen enthalten, sollen kurz gefasst sein und Angelegenheiten von öffentlichem Interesse mit bezirklichem Bezug zum Gegenstand haben, die vom Bezirksamt aus der allgemeinen Kenntnis der Amtsgeschäfte heraus beantwortet werden können.
- (3) Die Fragestellerin kann eine Zusatzfrage stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.
- (4) Für mündliche Anfragen werden, unabhängig von der Reihung der Tagesordnung, maximal 30 Minuten zur Verfügung gestellt. Tagungsunterbrechungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Mündliche Anfragen, die wegen Zeitablaufs nicht gestellt werden können, werden auf der nächsten Tagung der BVV aufgerufen, sofern sich die Fragestellerin nicht mit einer schriftlichen Beantwortung, die innerhalb einer Woche erfolgen muss, einverstanden erklärt.
- (5) Kann durch die Fragestellerin eine Mündliche Anfrage nicht selbst gestellt werden, entfällt diese.

§ 32 Kleine Anfragen

- (1) Bezirksverordnete können Kleine Anfragen an das Bezirksamt stellen. Die Anfragen sind schriftlich bei der Vorsteherin einzureichen.
- (2) Anfrage und Antwort werden über die Vorsteherin der Einreicherin, den Fraktionen und Gruppen schriftlich übermittelt sowie im Büro der BVV zur Einsichtnahme abgelegt. Das Büro der BVV erarbeitet Übersichten über die gestellten und beantworteten Kleinen Anfragen und leitet sie den Fraktionen und Gruppen zu.

§ 33 Vorlagen zur Kenntnisnahme

- (1) Vorlagen des Bezirksamtes zur Kenntnisnahme werden auf Verlangen zur Aussprache gestellt.
- (2) Entsprechen die der BVV zur Kenntnis gebrachten Maßnahmen des Bezirksamtes nicht oder nicht voll dem Ersuchen der BVV, kann der Antrag gestellt werden, dass die BVV die Entscheidungen des Bezirksamtes aufhebt und gemäß § 12 (3) BezVG selbst entscheidet.

§ 34 Konzeptionen, Stellungnahmen des Bezirksamtes

Konzeptionen und Stellungnahmen von grundsätzlicher kommunaler Bedeutung sind, unabhängig vom Grund der Erarbeitung unter Mitwirkung von BVV und der zuständigen Ausschüsse zu erstellen und vor ihrer Weitergabe der BVV vorzulegen.

§ 35 Verteilung der Tagungsunterlagen

- (1) Unterlagen für die Aussprache in den BVV-Tagungen sind den Bezirksverordneten, Bürgerdeputierten und dem Bezirksamt zusammen mit der Einladung und einem Tagesordnungsvorschlag durch die Vorsteherin gemäß § 64 dieser GO vor den Tagungen zu übergeben.
- (2) Mündliche Anfragen sind den Fraktionen und Gruppen unverzüglich zuzuleiten und darüber hinaus auf der Internetseite der BVV unmittelbar einzusehen.

VIII. Tagungen der BVV

§ 36 Terminplan der BVV und Teilnahme des Bezirksamtes

- (1) Die BVV beschließt jeweils zum Jahresbeginn nach Abstimmung im Ältestenrat ihren Terminplan.
- (2) Das Bezirksamt nimmt an allen BVV-Tagungen teil.

§ 37 Außerordentliche Tagungen

Die Vorsteherin ist zur unverzüglichen Einberufung der BVV verpflichtet, wenn dies unter Bekanntgabe des Themas der Aussprache, eine Fraktion, mindestens ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt schriftlich fordern.

§ 38 Anhörungen

(1) Zu einem Thema von besonderer bezirklicher Bedeutung führt die BVV auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der Bezirksverordneten eine Anhörung als außerordentliche Tagung der BVV durch.

(2) Mit Beschluss der BVV kann Bürgerinnen auf Antrag einer Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes Rederecht erteilt werden. Die honorarpflichtige Anhörung von Sachverständigen bedarf der Zustimmung der Vorsteherin.

§ 39 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten findet in den ordentlichen Tagungen der BVV eine "Aktuelle Stunde" zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt.

(2) Der antragstellenden Fraktion oder Gruppe steht zunächst eine Redezeit von bis zu zehn Minuten zu; die übrigen Rednerinnen, davon aus jeder Fraktion oder Gruppe höchstens zwei, dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die von Mitgliedern des Bezirksamtes in Anspruch genommene Redezeit darf zehn Minuten nicht überschreiten. Die Verlesung von Erklärungen ist unzulässig.

(3) Mit Beschluss der BVV kann Bürgerinnen auf Antrag einer Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes Rederecht erteilt werden. Die Redezeit für die Bürgerinnen beträgt maximal zehn Minuten. Die honorarpflichtige Anhörung von Sachverständigen bedarf der Zustimmung der Vorsteherin.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(5) Liegen mehrere Anträge zur Durchführung einer Aktuellen Stunde mit verschiedenen Themen vor, so berät der Ältestenrat. Erfolgt keine Einigung, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs.

§ 40 Tagungsleitung

Die Vorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Tagung. Sie kann den Vorsitz abgeben, nachdem sie dies angekündigt hat. Sie hat den Vorsitz abzugeben, wenn sie zur Sache sprechen will. Ein Wechsel im Vorsitz ist während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt unzulässig.

§ 41 Öffentlichkeit

(1) Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich. Die Vorsteherin macht den jeweiligen Termin und Ort der Tagung in geeigneter Weise bekannt.

(2) Wenn eine Fraktion, eine Gruppe, mindestens ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es für einen Aussprachegegenstand beantragen, muss über den Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Tagung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(3) An einem nichtöffentlichen Teil einer Tagung nehmen regelmäßig nur Bezirksverordnete und die Mitglieder des Bezirksamtes teil. Es können auch durch das Bezirksamt ausgewählte Mitarbeiterinnen bzw. durch die Vorsteherin bestimmte Mitarbeiterinnen zugelassen werden. An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse nehmen regelmäßig nur Mitglieder teil, wobei Vertretung zulässig ist. Die Regeln für das Bezirksamt und die Vorsteherin gelten entsprechend. Bezirksverordnete sind teilnahmeberechtigt.

(4) Aussprachen zu Beschlüssen einer nicht öffentlichen Tagung sind vertraulich, wenn dies auf Vorschlag der Vorsteherin, auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder des Bezirksamtes beschlossen worden ist. Der Beschluss ist ohne vorherige Aussprache und mit einfacher Mehrheit zu fassen.

(5) In nicht öffentlicher Tagung sind als vertraulich in jedem Fall zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz angeordnet ist, deren Vertraulichkeit der Natur der Sache nach erforderlich ist oder die durch die BVV im öffentlichen Interesse als vertraulich beschlossen werden.

§ 42 Tagesordnung

- (1) Die Vorsteherin unterbreitet dem Ältestenrat den Entwurf der Tagesordnung, der alle fristgemäß eingereichten Drucksachen enthält und stellt diesen nach Abstimmung mit dem Ältestenrat zusammen mit der Einladung den Bezirksverordneten, den Mitgliedern des Bezirksamtes und der Öffentlichkeit (durch Presseinfo, Aushang in den Dienstgebäuden des BA usw.) zu.
- (2) Der Entwurf der Tagesordnung kann durch die BVV in seiner Reihenfolge geändert werden und ist von ihr als Tagesordnung zu beschließen. Eine Änderung der beschlossenen Tagesordnung ist nicht zulässig.
- (3) Für jede ordentliche Tagung der BVV wird eine Dauer von 4 Stunden angesetzt. Die Zeitdauer der Unterbrechungen der Tagung wird an die Tagungszeit angehängt. Die Tagung endet oder wird unterbrochen nach Ende der Tagungszeit. Ein begonnener Tagesordnungspunkt wird abgearbeitet. Auf Antrag einer Fraktion kann die BVV eine Verlängerung der Tagungszeit um eine Stunde beschließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte werden an einem anderen Tag behandelt.
- (4) Der Bericht des Bezirksamtes ist in jede Tagesordnung zu Beginn der Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Zum Bericht sind Nachfragen möglich.
- (5) Der Ältestenrat kann der BVV mit einer Konsensliste empfehlen, Anträge, Vorlagen zur Beschlussfassung, Beschlussempfehlungen bzw. Vorlagen zur Kenntnisnahme zusammengefasst ohne Aussprache in einen oder mehrere Ausschüsse zu überweisen, anzunehmen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.
Die Empfehlung, eine Konsensliste abzustimmen, ist mit Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes angenommen, sofern keine Bezirksverordnete widerspricht. Die Drucksachen der Konsensliste werden im Bedarfsfall einzeln abgestimmt.
- (6) Anträge, die ohne Terminsetzung vertagt worden sind, werden auf die Tagesordnung der nächsten Tagung gesetzt.

§ 43 Aussprache

- (1) Die Vorsteherin hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen. Ausgenommen sind die Konsensliste, Mündliche Anfragen und der Bericht des Bezirksamtes.
- (2) Ist die Redeliste erschöpft, erklärt die Vorsteherin die Aussprache für geschlossen.
- (3) Die BVV kann auf Antrag die Redeliste schließen. Wird dies beschlossen, haben jene Fraktionen oder Gruppen, die bis dahin nicht auf der Redeliste vertreten waren, das Recht, mit je einer Sprecherin in die Redeliste aufgenommen zu werden.
- (4) Die BVV kann auf Antrag die Aussprache schließen oder vertagen (Vertagungsantrag). Vor der Beschlussfassung hierüber können je eine Sprecherin für oder gegen diesen Antrag reden. Nach Verlesen der Redeliste wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder des Bezirksamtes unterbricht die Vorsteherin für begrenzte Zeit die Tagung. Damit wird die Tagungszeit entsprechend verlängert.

§ 44 Worterteilung und Rededauer

- (1) Wer zur Sache sprechen will, hat dies einer Beisitzerin anzuzeigen. Die Bezirksverordneten sind von ihr in die Redeliste aufzunehmen. Dabei werden Frauen und Männer abwechselnd eingetragen (quotierte Redeliste).
- (2) Die Bezirksverordneten erhalten von der Vorsteherin das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Den Mitgliedern des Bezirksamtes ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrags oder einer Großen Anfrage durch die Antrag- bzw. Fragestellerin, vor einer Berichterstattung oder bei Unterbrechung des begonnenen Vortrags einer Rednerin.
- (3) Die Rednerinnen sprechen möglichst in freiem Vortrag vom Redepult aus. Die Saalmikrofone stehen für Nach- und Zwischenfragen und Geschäftsordnungsanträge zur Verfügung.
- (4) Die BVV kann auf Vorschlag des Ältestenrates für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der jeder Fraktion zustehenden Redezeit beschließen. Dabei darf die Begrenzung bei Großen Anfragen zehn Minuten, bei Anträgen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen fünf Minuten je Fraktion und Gruppe nicht unterschreiten. Diese Zeit kann von den Fraktionen und Gruppen in mehrere Beiträge unterteilt werden. Etwaige Berichte oder Stellungnahmen von Ausschüssen werden der Redezeit der Fraktionen und Gruppen nicht angerechnet. Nach einem Beitrag des Bezirksamtes erhält jede Fraktion und Gruppe unabhängig vom noch zur

Verfügung stehenden Zeitkontingent die Möglichkeit einer Entgegnung. Die Redezeit der fraktionslosen Bezirksverordneten kann per BVV-Beschluss bei der Aussprache zu Großen Anfragen auf fünf Minuten und bei Aussprachen zu Anträgen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen auf drei Minuten pro Bezirksverordnete beschränkt werden.

- (5) Überschreitet eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihr die Vorsteherin nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (6) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort nach der Rednerin, die zum Zeitpunkt der Wortmeldung spricht, jedoch vor Eröffnung der Abstimmung, es sei denn, die Wortmeldung bezieht sich auf die Fassung der Frage zur Reihenfolge der Abstimmung. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (7) Zwischenfragen können gestellt werden, wenn die Rednerin es gestattet. Die Fragestellerin begibt sich zum Saalmikrofon, um eine Zwischenfrage zu stellen. Die Vorsteherin erteilt nach Rückfrage bei der Rednerin gegebenenfalls der Fragestellerin das Wort.
- (8) Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe kann Bürgerinnen zu einem Tagesordnungspunkt Rederecht erteilt werden. Der Antrag ist direkt nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes zu stellen. Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 45 Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen.
- (2) Persönliche Bemerkungen, die nicht länger als drei Minuten dauern dürfen, sind erst nach Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungsgegenstand, jedoch vor der Abstimmung oder nach der Annahme des Vertagungsantrages gestattet.
- (3) Die Rednerin darf nicht neu zur Sache sprechen.

§ 46 Persönliche / sachliche Erklärungen

- (1) Zu einer persönlichen oder sachlichen Erklärung kann die Vorsteherin vor Eintritt in die Tagesordnung oder zu Beginn der Fortsetzungstagung Bezirksverordneten oder Mitgliedern des Bezirksamtes das Wort erteilen.
- (2) Jede Bezirksverordnete kann vor einer Abstimmung erklären, dass sie an der Abstimmung nicht teilnehmen wird.
- (3) Nach der abschließenden Abstimmung kann jede Bezirksverordnete eine mündliche Erklärung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.

§ 47 Protokollierung

- (1) Über die Tagung der BVV wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches die behandelten Aussprachegegenstände sowie Art und Ergebnis der Abstimmung zusammenfasst. Das Ergebnisprotokoll ist von der Vorsteherin oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. Es ist den Fraktionen, Gruppen und Einzelverordneten sowie dem BA in Abschrift zu übergeben.
- (2) Die auf der Tagung der BVV gefassten Beschlüsse sind durch das BVV-Büro zu registrieren, auszufertigen und mit Unterschrift der Vorsteherin oder ihrer Stellvertreterin dem BA, den Fraktionen und Gruppen zu übergeben.
- (3) Die Vorsteherin lässt die Tagungen der BVV auf einen Tonträger aufnehmen. Dieser ist bis zum Ende der folgenden Wahlperiode aufzubewahren.
- (4) Den Fraktionen, Gruppen und dem BA werden je eine Kopie des Tagungsmitschnittes zur Verfügung gestellt. Bezirksverordnete können beantragen, dass das BVV-Büro für Auszüge der BVV-Tagungen Wortprotokolle anfertigt.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 48 Beschlussfähigkeit

- (1) Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten im Tagungssaal anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Wurde eine BVV-Tagung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, kann die BVV zur Aussprache über die unerledigten Tagesordnungspunkte zum zweiten Male zusammentreten. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur Fortsetzungstagung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 49 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - I a) Anträge auf Schluss der Aussprache,
 - b) Anträge auf Vertagung der Aussprache,
 - c) Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - II a) Anträge auf Überweisungen in einen Ausschuss,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Abstimmung über den Gegenstand selbst.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 50 Fragestellung zur Abstimmung

- (1) Nach der Aussprache und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die Vorsteherin ausdrücklich die Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
- (2) Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die BVV.
- (3) Jede Bezirksverordnete kann vor der Eröffnung der Abstimmung die Teilung der Abstimmung beantragen. Die Teilung darf nur mit Zustimmung der Einreicherinnen erfolgen. Bei einer Drucksache eines Ausschusses bedarf es der Zustimmung der BVV.

§ 51 Beschlussfassung

- (1) Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.
- (2) Bei Abstimmungen wird grundsätzlich nach „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gefragt. Abgestimmt wird in der Regel durch das Erheben der Stimmkarte. Die Stimmen werden ausgezählt, wenn auch die Gegenprobe kein offensichtliches Ergebnis liefert oder die Auszählung von einer Bezirksverordneten verlangt wird.
- (3) Die Auszählung der Abstimmungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen des Büros der BVV. Das Abstimmungsergebnis wird durch die Vorsteherin der BVV festgestellt.

§ 52 Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Für namentliche Abstimmungen erhält jede Bezirksverordnete drei verschiedenfarbige Abstimmkarten, die ihren Namen tragen und mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ gekennzeichnet sind. Jede Bezirksverordnete wirft ihre Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch die Vorsteherin werden die Stimmen von den Beisitzerinnen gezählt. Gleich nach der Abstimmung wird das zahlenmäßige

Ergebnis festgestellt und von der Vorsteherin verkündet. Die namentliche Abstimmungsliste ist dem Ergebnisprotokoll anzufügen.

(3) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- a) die Stärke eines Ausschusses,
- b) die Überweisung an einen Ausschuss,
- c) die Tagungszeit und die Tagesordnung,
- d) die Schließung und Vertagung der Tagung,
- e) das Vertagen der Aussprache sowie den Schluss der Aussprache und der Redeliste,
- f) das Teilen von Abstimmungen,
- g) sämtliche Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 53 Wahlen und Abberufungen

(1) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, in offener Abstimmung durch Erheben der Stimmkarte erfolgen, soweit Gesetze und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Unter der gleichen Voraussetzung können mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.

(2) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn bis zur Eröffnung des Wahlganges von einer Bezirksverordneten einer offenen Wahl widersprochen wird. Die Wahl ist dann mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die aufzustellenden Wahlkabinen müssen zum Ankreuzen auf dem Stimmzettel benutzt werden. Die Stimmzettel dürfen erst vor dem Betreten der Wahlkabine bei Namensaufruf ausgehändigt werden. Eine Bezirksverordnete, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ankreuzt, ist zurückzuweisen.

(3) Erreicht eine Kandidatin nicht die Stimmenmehrheit, so ist sie nicht gewählt. Eine erneute Kandidatur ist auch mehrmals zulässig.

(4) Ergibt bei mehreren Kandidatinnen die Auszählung keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteherin oder ihrer Stellvertreterin.

(5) Die Bestimmungen über Wahlen gelten entsprechend auch für Abberufungen, soweit Gesetze und Rechtsverordnungen nichts anderes vorschreiben.

(6) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bezirksamtes erfolgen entsprechend Artikel 76 VvB und der §§ 16 und 35 BezVG.

§ 54 Missbilligung

(1) Die BVV kann auf Antrag dem Bezirksamt oder einem seiner Mitglieder die Missbilligung aussprechen.

(2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen und einzelne Bezirksverordnete.

(3) Über den Antrag wird in der laufenden Tagung - falls nicht anders beschlossen - entschieden. Er gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Bezirksverordneten zustimmen.

X. Ordnungsbestimmungen

§ 55 Sach- und Ordnungsruf

(1) Die Vorsteherin kann Rednerinnen, die vom Aussprachegegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

(2) Wenn eine Bezirksverordnete die Ordnung verletzt, kann sie die Vorsteherin unter Namensnennung zur Ordnung rufen.

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen nicht behandelt werden.

§ 56 Wortentziehung

- (1) Wurde eine Rednerin in derselben Rede dreimal zur Ordnung oder "zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen, so entzieht ihr die Vorsteherin das Wort.
- (2) Wurde einer Bezirksverordneten das Wort entzogen, so darf sie das Wort zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten. Ausführungen, die diese Rednerin nach Entziehen des Wortes macht, werden im Wortprotokoll nicht aufgenommen.

§ 57 Ausschluss von der Tagung

- (1) Verletzt eine Bezirksverordnete in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass sie sich den Anordnungen der Vorsteherin nicht fügt, so kann sie die Vorsteherin von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausschließen.
- (2) Die Bezirksverordnete hat nach Aufforderung der Vorsteherin den Tagungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 58 Maßnahmen bei störender Unruhe

- (1) Die Vorsteherin kann die Tagung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Vorstandstisch. Die Tagung ist dann für 30 Minuten unterbrochen, sofern die Vorsteherin keine kürzere Unterbrechung bestimmt.
- (2) Kann sich die Vorsteherin auch nach Wiedereröffnung erneut kein Gehör verschaffen, so kündigt sie über die Lautsprecheranlage an, dass sie ihren Platz nun abermals verlässt und damit die Tagung beendet ist.

§ 59 Ordnungsgewalt über die Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Tagungen der Ordnungsgewalt der Vorsteherin oder der betreffenden Ausschussvorsitzenden. Die §§ 55 bis 57 und 61 dieser GO gelten entsprechend.

§ 60 Ordnung im BVV - Saal

- (1) Gäste und Zuhörer der BVV haben sich in der Regel im Zuhörerraum aufzuhalten, es sei denn, die Vorsteherin hat ihnen das Wort erteilt.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder durch sein Verhalten die Tagung der BVV stört oder verhindert, ist von der Vorsteherin auf die geltende Raumordnung hinzuweisen und unverzüglich zur Einhaltung anzuhalten.
- (3) Missachtet eine Zuhörerin die Ermahnung der Vorsteherin, so kann diese sie des Saales verweisen.
- (4) Die Vorsteherin kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 61 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen eine von der Vorsteherin verfügte Ordnungsmaßnahme kann die Betroffene schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen, sofern die Vorsteherin nach Aussprache im Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Aussprache.
- (3) Hat die Vorsteherin dem Einspruch stattgegeben, so hat sie dies zu Beginn der nächsten Tagung der BVV bekannt zu geben.

XI. Fristen

§ 62 Anträge, Große Anfragen, Vorlagen des BA

(1) Anträge zur Beschlussfassung durch die BVV, Große Anfragen und Vorlagen des Bezirksamtes sind spätestens 8 Tage vor der BVV–Tagung, in deren Tagesordnung sie aufgenommen werden sollen, schriftlich über das Büro der BVV bei der Vorsteherin einzureichen.

Das gilt ebenso für Anträge auf Durchführung einer "Aktuellen Stunde".

(2) Lässt es der Zeitraum bis zu einer festgelegten außerordentlichen Tagung zu, so gelten die Fristen in Abs. (1) zum Einreichen von Drucksachen, andernfalls sind sie nur für Drucksachen zum Thema der außerordentlichen Tagung auf 24 Stunden reduziert.

(3) Dringliche Drucksachen müssen bis zum Tagungsbeginn bei der Vorsteherin eingereicht werden.

§ 63 Mündliche Anfragen

Mündliche Anfragen sind schriftlich, spätestens zwei Tage vor der ordentlichen Tagung der BVV bis 10 Uhr bei der Vorsteherin einzureichen.

§ 64 Einberufung von BVV–Tagungen und Ausschusssitzungen

(1) Die Einladung mit den Tagungsunterlagen zu den ordentlichen Tagungen der BVV erfolgt durch die Vorsteherin spätestens fünf Tage vor Beginn der Tagung.

(2) Eine außerordentliche Tagung soll binnen acht Tagen nach Eingang des Antrages, jedoch frühestens am Folgetag stattfinden.

(3) Im Fall einer wegen Beschlussunfähigkeit geschlossenen BVV–Tagung ist unverzüglich zu einer Fortsetzungstagung einzuladen, die frühestens drei und spätestens sieben Tage nach der Unterbrechung stattzufinden hat.

(4) Zu den regulären Ausschusssitzungen sind die Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Sitzung von der Ausschussvorsitzenden über das Büro der Vorsteherin einzuladen.

(5) Außerordentliche Ausschusssitzungen gemäß § 20 (2) dieser GO müssen innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung stattfinden.

(6) Für alle Einladungsfristen gilt das Datum der Zustellung.

§ 65 Bearbeitungsfristen

(1) Den Prüfungszeitraum für Eingaben und Beschwerden regelt § 23 dieser GO. Eingaben und Beschwerden werden im zuständigen Ausschuss wie Aussprachegegenstände gemäß § 21 (3) a dieser GO behandelt. Kann der Ausschuss die Frist nicht einhalten, so teilt er dies der Vorsteherin und der Einreicherin einschließlich einer Begründung mit. Die Bearbeitung einer Eingabe oder Beschwerde sollte drei Monate nicht überschreiten.

(2) Die Aussprache hat gemäß § 21 (3) dieser GO im Ausschuss stattzufinden bei:

- Drucksachen und Angelegenheiten, die von der BVV überwiesen wurden, spätestens einen Monat nach Überweisung,
- Themen im Geschäftsbereich des Ausschusses, spätestens einen Monat nach Beantragung; bei Zustimmung des Ausschusses während der laufenden Sitzung,
- Themen im Geschäftsbereich auf Verlangen des Eingabenausschusses, in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung.

Der Abschluss der Aussprache mit Beschlussempfehlung oder Antrag hat zu erfolgen bei:

- Drucksachen und Angelegenheiten, die von der BVV überwiesen wurden, für mitberatende Ausschüsse spätestens zwei, für federführende Ausschüsse spätestens drei Monate nach Überweisung,
- Aussprachen zu Themen im Geschäftsbereich des Ausschusses,

- spätestens drei Monate nach der Beantragung,
- Aussprachen zu Themen im Geschäftsbereich auf Verlangen des Eingabenausschusses, in der zweiten auf die Antragstellung folgenden Sitzung.

Kann ein Ausschuss die Frist nicht einhalten, teilt er dies der Vorsteherin bzw. dem federführenden Ausschuss einschließlich einer Begründung mit und beantragt ggf. eine Fristverlängerung. Die BVV bzw. der federführende Ausschuss beschließt über die Fristverlängerung.

Wird sie verwehrt, entscheidet die BVV bzw. der federführende Ausschuss in der Sache.

§ 66 BVV- Beschlüsse ohne Fristsetzung

Hat die BVV keine Realisierungstermine festgelegt, hat das Bezirksamt über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen bis zur zweiten der Beschlussfassung folgenden Tagung der BVV in Form eines ersten Zwischenberichts Kenntnis zu geben. Darüber hinaus sollten jeweils nach zwei Monaten weitere Zwischenberichte erfolgen, bis der Antrag als erledigt angesehen werden kann.

§ 67 Kleine Anfragen

Kleine Anfragen sind unverzüglich, spätestens aber nach zwei Wochen vom Bezirksamt schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung der Anfrage dem Bezirksamt innerhalb dieser Frist nicht möglich, teilt es dies der Fragestellerin schriftlich mit und schlägt einen neuen Termin vor. Die Verlängerung darf maximal 2 weitere Wochen betragen.

§ 68 Protokollierung

(1) Die BVV-Beschlüsse sind innerhalb von zwei Werktagen nach der Tagung der BVV dem BA, den Fraktionen, Gruppen und Einzelverordneten zu übergeben.

(2) Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von acht Tagen nach der Tagung der BVV den Fraktionen, Gruppen, Einzelverordneten und dem Bezirksamt zu übergeben. Es gilt als bestätigt, wenn innerhalb von drei Wochen kein Widerspruch erhoben wird.

(3) Über die Tagungen der BVV wird binnen einer Woche ein Tagungsmitschnitt an die Fraktionen, Gruppen, Einzelverordnete und das Bezirksamt übergeben. Auf Antrag einer Bezirksverordneten erstellte schriftliche Auszüge (Wortprotokolle) werden dieser vom BVV-Büro binnen 14 Tagen zugestellt.

§ 69 Einsprüche

Die Einspruchsfrist gegen eine von der Vorsteherin verfügte Ordnungsmaßnahme beträgt sieben Kalendertage.

XII. Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Auslegung / Änderung der Geschäftsordnung

(1) Während einer Tagung der BVV entscheidet im Zweifelsfall die Vorsteherin über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

(2) Für grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegungen von Vorschriften dieser Geschäftsordnung hat auf Antrag der Vorsteherin, einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten, der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten. Über diese entscheidet die BVV.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur nach vorausgegangener Aussprache in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss und aufgrund einer von ihm vorzulegenden Beschlussempfehlung durch die BVV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 71 Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode

Anträge gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden ist. Sie werden in einer Liste für die folgende BVV aufgezeichnet.

§ 72 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am: 06. Februar 2008

Burkhard Kleinert
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin

Stichwortverzeichnis (Paragrafenangabe)**A**

Abberufung · 28
 Abberufungen · 53
 Abstimmung · 53, 52, 51, 50,
 49, 47, 46, 45, 44, 14
 Abwahl · 18
 Akten · 28, 23, 21
 Aktuelle Stunde · 39
 Alterspräsidentin · 10
 Ältestenrat · 16, 15
 Änderungsantrag · 49, 28
 Anfragen · 71, 67, 62, 44, 42,
 32, 31, 30, 29, 2
 Anhörung · 38
 Anträge · 71, 66, 65, 62, 52, 49,
 30, 28, 21, 19, 2
 Auslegung · 70
 Ausscheiden BV · 5
 Ausschluss · 57
 Ausschluss der Öffentlichkeit ·
 41
 Ausschuss · 70, 65, 52, 49, 30,
 28, 21, 19, 18, 17, 12
 Ausschussbildung · 18
 Ausschussvorsitzende · 64, 59,
 28, 20, 17, 1
 Ausschusswechsel · 18
 Außerordentliche Sitzungen · 64
 außerordentliche Tagung · 64,
 37
 Aussprache · 65, 61, 52, 49, 45,
 43, 42, 41, 33, 29, 23, 21, 6,
 1
 Ausweis · 3

B

BA(Bezirksamt) · 67, 66, 62,
 59, 54, 53, 41, 37, 35, 28, 23,
 20
 Beifall · 60
 Beisitzerin · 52, 14, 11, 10
 Bericht des Bezirksamtes · 43
 Berichterstatterin · 23, 20
 Beschlüsse · 68, 47, 21
 Beschlussempfehlung · 70, 65,
 44, 42, 30, 28, 21
 Beschlussfähigkeit · 51, 48, 21,
 10
 Beschlussunfähigkeit · 64, 48
 Bezirkshaushaltsplan · 28
 Bezirksverordnete · 57, 56, 55,
 54, 50, 46, 35, 32, 31, 28, 5,
 2, 1
 Bezirksverordnetenversammlun
 g

BVV · 66, 65, 61, 54, 51, 50,
 43, 41, 36, 30, 18, 15, 14,
 11, 6

BezVG

Bezirksverwaltungsgesetz ·
 53, 33, 28, 23, 21, 17, 6, 4
 Bürgerbeteiligung · 22
 Bürgerdeputierte · 35, 12, 6
 BVV - Büro · 62, 47, 32, 24,
 20, 12

D

Dauer · 36
 Dringlichkeit · 30

E

Eingaben & Beschwerden · 23,
 22
 Einladung · 64
 Einreicherin · 65, 32, 29, 23
 Einspruch · 69, 61
 Einwohnerfragestunde · 24
 Einwohnerschaft · 25
 Empfehlungen · 28
 Entscheidung · 33, 23, 23, 1
 Erklärung · 46
 Ersuchen · 28

F

Fachaufsicht · 12
 Federführung · 65, 28, 21, 19
 Fortsetzung · 48
 Fraktion · 70, 54, 52, 39, 37, 30,
 29, 28, 21, 19, 18, 7, 6
 Fraktionslose Bezirksverordnete
 · 44, 43
 Fraktionsstärke · 17
 Fraktionsvorsitzende · 28
 Fristen · 63, 62
 Fristverlängerung · 65, 23

G

Geheime Wahl · 53
 Geschäftsordnung (GO) · 72,
 70, 53, 51, 20, 14
 Gruppe · 8

I

Interessenkollision · 1

J

Jugendhilfeausschuss · 6

K

Kenntnisnahme · 42, 33, 23
 Kleine Anfrage · 67, 32
 Konsensliste · 43, 42, 17
 Konstituierung · 18
 Kontrolle · 28, 19

L

Landeshaushaltsordnung · 12
 Landeswahlgesetz · 5
 Los · 53

M

Mandat · 7
 Missbilligung · 54
 Mündliche Anfrage · 63, 43, 35,
 31

N

Nachrücken BV · 5
 namentliche Abstimmung · 52
 nicht öffentlich · 21, 16

O

öffentlich · 42, 41, 23, 20
 Ordnungsgewalt · 56
 Ordnungsmaßnahme · 69, 61,
 60
 Ordnungsruf · 55

P

Persönliche Bemerkungen · 45
 Persönliche Erklärung · 46
 Pflichten · 37, 29, 23, 13, 12, 6,
 1
 Posteingang · 39
 Presse · 20
 Protokoll · 68, 56, 52, 47, 46,
 21

R

Rechte · 43, 13, 6, 2
Redeliste · 52, 49, 44, 43, 24,
14
Rederecht · 39, 38
Redezeit · 44, 39, 29, 24, 14

S

Sachliche Erklärung · 46
Sachverständige · 39, 38, 23, 20
Sitz · 15, 9
Sitzungsende · 42
Stellungnahme · 34
Stellvertreterin · 53, 47, 18, 17,
13, 12, 11, 6
Stichwahl · 53
Stimmkarte · 53, 52

T

Tagesordnung · 61, 52, 43, 42,
31, 30, 29, 28, 20, 18

Tagesordnung BVV · 17
Tagungsleitung · 40
Tagungsunterbrechung · 58
Teilung der Frage · 50
Terminplan · 36
Terminplan BVV · 17
Tonmitschnitt · 68, 47

U

Übergang zur Tagesordnung ·
29
Überweisung · 28, 19
Ursprungsantrag · 28

V

Verfassung von Berlin · 4
Verlängerung · 42
Vertagung · 52, 49, 45, 43, 42,
18
Verwaltungshandeln · 28, 19
Verwaltungsverfahrensgesetz · 1
Vorschlagsrecht · 18

Vorstand · 11
Vorsteherin · 70, 58, 57, 56, 55,
50, 44, 43, 42, 40, 37, 12, 11
Voten · 21

W

Wahl · 53, 18, 11, 10, 6
Wahlergebnis · 9
Wahlmodus · 11
Wahlperiode · 71, 47, 11, 3
Wahlvorschlag · 18, 7
Wortentziehung · 56, 44
Worterteilung · 56, 50, 46, 44,
29, 28, 20

Z

zurückziehen · 28
Zustimmung der Vorsteherin ·
20
Zweidrittelmehrheit · 70, 30
Zwischenbericht · 28
Zwischenfragen · 44